



## **Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Wackersdorf**

**Vom 26. Januar 2017**

Die Gemeinde Wackersdorf erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 1 und 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (GVBl. S. 1098, Bay RS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) folgende

### **Verordnung**

#### **§ 1 Öffentliche Anschläge**

(1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Anschläge und Bekanntmachungen, z.B. Plakate, Schriftstücke, Tafeln und Zettel, soweit sie an festen Gegenständen (Häusern, Mauern, Toren, Zäunen, Bäumen, Telefon- und Lichtmasten und dgl.) angebracht und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

(2) Als Anschläge im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Werbeanlagen, die der gewerblichen oder beruflichen Werbung dienen, oder Werbeeinrichtungen, die nach ihrem erkennbaren Zweck vorübergehend länger als zwei Monate innerhalb bebauter Ortsteile angebracht werden (vgl. Art. 13 Abs. 1 Satz 3 Bayer. Bauordnung).

(3) Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bundesfernstraßengesetzes und der Bayer. Bauordnung bleiben unberührt.

#### **§ 2 Anschlagflächen**

Anschläge der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art dürfen zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und von Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmälern in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde für diesen Zweck bereitgestellten oder mit ihrer Genehmigung zugelassenen oder nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und privaten Unternehmungen errichteten Plakatsäulen, Plakattafeln oder sonstigen Anschlagflächen angebracht werden.

### **§ 3 Ausnahmen**

(1) Das Verbot nach § 2 gilt nicht für Anschläge, Bekanntmachungen, Plakate und Zettel von politischen Parteien, zugelassenen Wählergruppen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, öffentlichen Vereinigungen oder Vereinen:

a) an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken oder an den an ihren sonstigen Versammlungsräumen befestigten Anschlagtafeln oder Kästen oder

b) am Ort oder Gebäude einer Veranstaltung, in Schaufenstern und an Eingängen zu Gaststättenbetrieben, wenn sie nur auf eine Veranstaltung hinweisen und nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich wieder entfernt werden oder

c) an den vor Wahlen und Volksentscheiden zur Wahlwerbung von der Gemeinde für einen bestimmten Zeitraum errichteten oder bereitgestellten Anschlagflächen oder außerhalb dieser Anschlagflächen ab dem 30. Tag vor dem Tag der Wahl oder dem Volksentscheid, wenn diese Anschläge unverzüglich nach der Wahl oder dem Volksentscheid wieder entfernt werden.

(2) Weitere Ausnahmen von der Vorschrift des § 2 bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Die Gemeinde kann in besonderen Fällen oder vor allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden diese Ausnahmen genehmigen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- und Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder verunstaltet wird und die Gewähr besteht, dass innerhalb einer angemessenen oder festgesetzten Frist die Beseitigung dieser Anschläge erfolgt. Die Vorschriften über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen sind zu beachten. Straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse und straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigungen werden von dieser Verordnung nicht berührt.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Anschläge müssen spätestens 3 Tage nach dem jeweiligen Ereignis, der Veranstaltung, der Wahl oder dem Volksentscheid vollständig entfernt sein.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 2, § 3 Abs. 1 Buchst. a bis c ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 2 außerhalb der dort genannten Anschlagfläche Anschläge im Sinne von § 1 Abs. 1 anbringt, anbringen lässt oder außerhalb des erlaubnisfreien Zeitraumes ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 2 Wahlwerbung betreibt;

b) einen unzulässigen Anschlag auf seinem Besitz oder Eigentum duldet.

**§ 5**  
**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Verordnung tritt am 06. März 2017 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Wackersdorf, den 26. Januar 2017  
Gemeinde Wackersdorf

Thomas Falter  
Erster Bürgermeister